

h.c. HOER CHEMIE GMBH **Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Grillanzünder

Überarbeitet am: 27.04.2021
Erste Fassung vom: 14.07.2020 (10)
Erste Fassung vom: 15.12.2017

Nummer der Fassung: 11.0
Erstausgabe: 14.07.2020 (10)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs: **Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclyene, < 2% Aromaten**

Handelsname: **Grillanzünder**

UFI: 485X-LDCN-K200-K4VC
Registrierungsnummer (REACH): 01-2119457273-39-xxxx
EG-Nummer: 918-481-9
CAS-Nummer: alternative Nummer(n): 64742-48-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgesehen wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Labor- und Analysezwecke
Reinigungsmittel
Wasserbehandlungskemikalie
Beschichtung
Überrührungen und Fertigungsabläufe
Metallbearbeitungsmittel
Bindemittel
Trennmittel
Brennstoff
Funktions-Flüssigkeiten
Bergbauchemikalie
Frostschutz- und Enteisungsmittel
Verwendung im Straßenbau und der Bauindustrie
Herstellung des Stoffs
Verteilung des Stoffs
Formulierung (Mischen) von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen)
Gleitmittel
Herstellung und Verarbeitung von Polymeren

Deutschland, de Seite: 1 / 20

h.c. HOER CHEMIE GMBH **Grillanzünder**

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HOER CHEMIE® GmbH
Zur Fabrik 2
66271 Kleinblittersdorf Deutschland
Webseite: https://hoer-chemie.de

Telefon: +49 6805 997 80-10
Telefax: +49 6805 997 80-25

Verantwortliche/ausstellende Person
Herr Olivier Hofer
olivier.hofer@hoer-chemie.de
Telefon: +49 6805 997 80-40

1.4 Notrufnummer
Außerhalb der Geschäftszeiten:
DE: +49 761 15240 Giftinformationszentrale (GIZ), Freiburg
AT: +43 1 406 43 Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Wien

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklassen und -kategorie	Gefahrenstufen
Ab-schnitt				
3.10	Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304

Voller Wortlaut der Abschnitte in ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:

GHS08

Gefahrenhinweise
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Deutschland, de Seite: 2 / 20

h.c. HOER CHEMIE GMBH **Grillanzünder**

Sicherheitshinweise
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Rat anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung auführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren
Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes verschüttetes Produkt.
Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Identität des Hauptbestandteils
"UVCB-Stoff"

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclyene, <2% Aromaten

Identifikatoren
REACH Reg.-Nr.: 01-2119457273-39-xxxx
CAS-Nr.: alternative Nummer(n): 64742-48-9
EG-Nr.: 918-481-9

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen
Selbstschutz des Ersthelfers.
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
Beschnitzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Verwendung geeigneter Schutzvorrichtungen (entsprechend der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Deutschland, de Seite: 3 / 20

h.c. HOER CHEMIE GMBH **Grillanzünder**

Nach Inhalation
Für Frischluft sorgen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut
Bei Berührung mit der Haut beschnitzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Berührung mit den Augen
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken
Nuch ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
Ärztliche Behandlung notwendig.

Hinweise für den Arzt
Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen:
Tod durch Aspiration, Husten, Erstickend, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, Fieber.

Nach Kontakt mit der Haut:
Örtlich begrenzte Rötungen.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen, Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken (< 6 h):
Husten, Pneumonie, Fieber (> 38,3°C)

Nach Berührung mit den Augen:
Örtlich begrenzte Rötungen, Sehstörungen, Bindehautschwellung (Chemosis) am Auge.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Sprühwasser, alkoholfestbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungünstige Löschmittel
Wasser im Vollstrahl

Deutschland, de Seite: 4 / 20

h.c. HOER CHEMIE GMBH **Grillanzünder**

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.
Lösungsmitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.
Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Gefährliche Verbrennungsprodukte
Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxide (SOx), Pyrolyseprodukte, toxisch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
Chemikalienschutzanzug, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Eininsatzkräfte
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzegerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel Mit Wasserdampfstrahl niederschlagen.
Von den Wasseroberflächen entfernen (z.B. abstimmen, ablassen).
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und entsorgen.
Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Undichtigkeit besorgen, wenn gefahrlos möglich.

Deutschland, de Seite: 5 / 20

h.c. HOER CHEMIE GMBH **Grillanzünder**

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Verschüttete Mengen aufnehmen.
Absorbierende Stoffe (Sand, Kieserlsgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

Geeignete Rückhaltungstechniken
Einsatz adsorbierender Materialien.
Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Ultrtragliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und allgemeinen Lüftung.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Behälter und zu befüllende Anlage erden.
Nur konferenzfreie Werkzeug verwenden.
Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung.

Spezifische Hinweise/Angaben
Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.
Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz
In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.
Nach Gebrauch die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gearbeitet wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Deutschland, de Seite: 6 / 20

h.c. HOER CHEMIE GMBH **Grillanzünder**

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Durch Entzündbedingte Gefahren
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. (Aerosole, Brennbare Materialien, Oxidierende Stoffe, Ätzende Stoffe)

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie
Hitze, Sonnenlicht

Beachtung von sonstigen Informationen
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Von Oxidationsmitteln getrennt lagern.

Anforderungen an die Belüftung
Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter
Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
nicht haben.
Unter Verschluss aufbewahren.

Geeignete Verpackung
Nur im Originalbehälter aufbewahren.
(Kohlentstoff/Schlackas, Rostfreie Stahl)

Ungünstige Materialien: IR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk, Styrol, Kautschuk, NR; Naturkautschuk, Latex.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Labor- und Analysezwecke.
Reinigungsmittel.
Wasserbehandlungskemikalie.
Beschichtung.
Überrührungen und Fertigungsabläufe.
Metallbearbeitungsmittel.
Bindemittel.
Trennmittel.
Brennstoff.
Funktions-Flüssigkeiten.
Bergbauchemikalie.
Frostschutz- und Enteisungsmittel.
Verwendung im Straßenbau und der Bauindustrie.
Herstellung des Stoffs.
Verteilung des Stoffs.
Formulierung (Mischen) von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen).

Deutschland, de Seite: 7 / 20

h.c. HOER CHEMIE GMBH **Grillanzünder**

Gleitmittel.
Herstellung und Verarbeitung von Polymeren.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifizierung	SMW (ppm)	SMW (mg/m³)	KZW (ppm)	KZW (mg/m³)	Hinweise	Quote
DE	Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösungsmittel (Lösungsmittelherstellung, adhe-sivhaft, Fraktionieren (ISO-Gruppe) C3-C4 Aliphaten)	-	ACW	-	300	-	600	-	TRGS 900
DE	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandeltes, schweres	62762-48-9	MAK	50	300	100	600	-	DFG

Hinweise
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzelexposition); Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzelexposition); Zeitlich gemittelter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

Handschutz

Schutzhandschuh		
Material	Materialstärke	Durchdrichzeit des Handschuhmaterials
NBR, Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	≥ 0,4 mm	> 480 Minuten (Permeationskoeffizient: 6)

Deutschland, de Seite: 8 / 20

h.c. Chemische Industrie **Grillanzünder**

Schutzhandschuhe		
Material	Materialestärke	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials
PVC-Polyvinylchlorid	≥ 0,35 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 9)
Cl: Chlorogen (Chlorbutadien)-Kautschuk	≥ 0,35 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 9)

Ungesegnete Materialien

Material
PVA-Polyvinylalkohol

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.
Vor Gebrauch auf Dichtheits- und Reißfestigkeit überprüfen.
Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.
Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Körperschutz
Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.

Atemschutz
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kernfarbstoffe, Braun).
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig
Farbe farblos
Geruch schwach
Geruchsschwelle keine Informationen verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Informationen verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 184 - 214 °C (ASTM D 86)

Deutschland.de Seite: 9 / 20

h.c. Chemische Industrie **Grillanzünder**

Entzündbarkeit dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
0,6 Vol.-% - 6 Vol.-%

Untere und obere Explosionsgrenze 0,6 Vol.-% - 6 Vol.-%

Flammpunkt 65 °C (ASTM D 93)

Zündtemperatur 233 °C (ASTM E 658)

Zersetzungstemperatur keine Informationen verfügbar
pH-Wert nicht anwendbar

Kinematische Viskosität 1,7 mm²/s bei 20 °C
1,3 mm²/s bei 40 °C (berechnet)

Dynamische Viskosität nicht bestimmt

Leitfähigkeit unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Okthanol/Wasser (log-K_{ow}) nicht bestimmt

Dampfdruck 0,05 kPa bei 20 °C (berechnet)

Dichte und/oder relative Dichte
Dichte 790 kg/m³ bei 15 °C
Relative Dichte / Relative Dampfdichte 5,5 (Luft = 1)
0,79 bei 15 °C (Wasser = 1)

Partikeleigenschaften nicht relevant (Reinigt)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
Oberflächenspannung 25,3 mN/m (25 °C) (ECHA, Wilhelmy Plate method)

Deutschland.de Seite: 10 / 20

h.c. Chemische Industrie **Grillanzünder**

Temperaturklasse (EU gem. ATEX) T3
(maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel 200°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität
Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luft-Gemische möglich.
Gefährlich-gefährliche Reaktionen mit Oxidierender Stoffe.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
UV-Einstrahlung/Sonneneinstrahlung.
Kontakten gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien
Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Ermärkung entstehen, sind nicht bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:
Tierstudien, Befunde aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen; Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)
Akute Toxizität
Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Deutschland.de Seite: 11 / 20

h.c. Chemische Industrie **Grillanzünder**

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Anm.
oral	LD0	>5.000 mg/kg	Ratte	OECD Guideline 401	ECHA	read-across
dermal	LD0	>5.160 mg/kg	Kanarienvogel	OECD Guideline 402	ECHA	read-across
inhalator. Staub/Nebel	LC0	>5.000 mg/m ³ (4h)	Ratte	OECD Guideline 403	ECHA	read-across

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.
(ECHA, OECD Guideline 405)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Atemwege
Ist nicht als hautsensibilisierend einzustufen.
(ECHA, OECD Guideline 406)

Sensibilisierung der Atemwege
Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität
Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
(ECHA, OECD Guideline 471, OECD Guideline 473, OECD Guideline 478, OECD Guideline 474, OECD Guideline 476)

Karzinogenität
Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität
Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Deutschland.de Seite: 12 / 20

h.c. Chemische Industrie **Grillanzünder**

Sonstige Angaben
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Endokrinschädliche Eigenschaften
Nicht gelistet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
(Akute) aquatische Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
LL50	>1.000 mg/L	Regenbogenforelle (piscocynus m. liscus)	OECD Guideline 203	ECHA	96 h
LL50	>1.000 mg/L	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
EL50	>1.000 mg/L	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
EL50	>1.000 mg/L	Alge (Pseudokirchweilchen (sculpicarpa))	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
EL50	>1.000 mg/L	Steraxymena pyramidalis	Quar	ECHA	48 h

(Chronische) aquatische Toxizität
Es liegen keine Daten vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle	Anm.
Sauerstoffverbrauch	80 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA	read-across

Biologische Abbaubarkeit
Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Persistenz
Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial
Es liegen keine Daten vor.

Deutschland.de Seite: 13 / 20

h.c. Chemische Industrie **Grillanzünder**

12.4 Mobilität im Boden
Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT noch ein vPvB-Stoff.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Nicht gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen
Wassergefährdungskategorie, WGK 1

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen
Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer 9003

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung -

14.3 Transportgefahrenklassen -

14.4 Verpackungsgruppe -

14.5 Umweltgefahren -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender -

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten -

Deutschland.de Seite: 14 / 20

h.c. Chemische Industrie **Grillanzünder**

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben
Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.
Unterliegt den Vorschriften des ADN.

Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben
Identifikationsnummer 9003
Offizielle Benennung für die Beförderung STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HOCHSTENS 100 °C
Klasse 9
Gefahrzettel 9 (F)
Anzahl der Kegel/blauen Lichter 0

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben
Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO/IATA/ICAO) Zusätzliche Angaben
Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO/IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Iso-Alkane, Cyclohex-2-en-Aromaten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3

Legende
R3 1. Darf nicht verwendet werden
- in Dekontaminationsgeräten, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbleuchten (durch Phosphoreszenz), z.B. in Stimmungsleuchten und Achenbechern, bestimmt sind;
- in Schwappzügen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Darf nicht in Verkehr gebracht werden, wenn es einen Farbstoff – außer aus steuerlichen Gründen – und/

Deutschland.de Seite: 15 / 20

h.c. Chemische Industrie **Grillanzünder**

Legende
- oder ein Purflin enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Übereinkommungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenleuchte sind gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder ungeeignet aufzubereiten“; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampenstiel – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenleuchte und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen und/oder grauen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgefüllt.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste
Nicht gelistet.

Seveso Richtlinie
Nicht zugeordnet.

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
Nicht gelistet.

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013
Nicht gelistet.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)
Nicht gelistet.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)
Nicht gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)
Nicht gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Deutschland.de Seite: 16 / 20

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWV)

Wassergefährdungskategorie (WGK) 1
Kennnummer 9166

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	≥ 25 Gew.-%	0,5 % _{Vol}	50 % _{Vol}	3)

Hinweis
3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (L GK) 10
(brennbare Flüssigkeiten)

Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JMhSchG beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach § 11 MhSchG beachten!

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	ACS	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSL	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZISC	Stoff ist gelistet
PH	PCCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

Legende
ACS Australian Inventory of Chemical Substances
CICR Chemical Inventory and Control Regulation

Legende

DSL Domestic Substances List (DSL)
ECSL EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
INSQ National Inventory of Chemical Substances
KECI Korea Existing Chemicals Inventory
NZISC New Zealand Inventory of Chemicals
PCCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PCCS)
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory
TSCA Toxic Substance Control Act

15.2. Stoff sicherheitsbeurteilung

Eine Stoff sicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.1	-	Beschreibung des Stoffe: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloole, -C ₁₀ -Alkenen
8.1	-	Grenzwerte für die berufliche Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auffistung (Tabelle)
14.8	-	Gefahrzettel: 9 H ₃₇₂

Abkürzungen und Akronyme

Abb.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labeling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

Abb.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrstoffvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe ADR/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die stoffentlastige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELSD	Effective Loading 50 %: ELSD ist die Belastungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Faktorenomen eines Effekts hervorgerufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die weltweit Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IZW	Kurzzeichen
L GK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LLSD	Lethal Loading 50 %: LLSD ist die Belastungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt
NLP	No-Longer Polymer (nicht länger Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RD	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schwellenwert
DVHC	Substance of Very High Concern (Besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 500	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 500)

Abb.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
LVCB	Substance of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien)
vPB	Very Persistent and very Bioaccumulable (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labeling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.